



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 2007

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 230	5. 6. 2007	Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr	212
203012 205	2. 7. 2007	Verordnungen zur Umsetzung des Polizeiorganisatinsgesetzes sowie zur Änderung von Rechtsverordnungen	214
203015	15. 5. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDU)	217
223	14. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2007/2008.	221
223	14. 6. 2007	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I).	222
230	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)	227
75 790 791 792 793	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften	228
81		Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207)	237

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2021
230

**Gesetz
zur Übertragung der Regionalplanung
für die Metropole Ruhr
auf den Regionalverband Ruhr**

Vom 5. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

230

**Artikel 1
Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes NRW**

Das Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält die Überschrift „Regionalplanungsbehörde“.
 - b) Der 3. Abschnitt erhält die Überschrift:
„Regionale Planungsträger“.
 - c) § 6 erhält folgende Überschrift:
**„§ 6
Regionale Planungsträger“.**
 - d) In der Überschrift zu § 7 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Regionalrates“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung, die dem Gegenstromprinzip nach dem Raumordnungsgesetz verpflichtet ist.“
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet
 - der Regierungsbezirke Detmold und Köln,
 - des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie
 - der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.“
4. In § 3 Nr. 4 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörden“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörden“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.“
 - c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Planungsgebiet“ ersetzt.

- e) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.“

6. Der 3. Abschnitt erhält die Überschrift:

„Regionale Planungsträger“.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Regionale Planungsträger

In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung „Regionalrat.....“ (Bezeichnung des Regierungsbezirks).

Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist regionaler Planungsträger die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr; §§ 9, 20, 24, 25 Abs. 4 Satz 2, 29, 31, 32, 33 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 1 und 36 Abs. 4 gelten entsprechend.

Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Regionalrates“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zu zwei Drittel durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.“

- c) Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt.“

- d) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:

„Dabei bleiben die Gemeindewahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt.“

Die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

- e) In Absatz 13 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat.“

Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Regierungsbezirks“ die Wörter „außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr“ eingefügt.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz und Satz 3 werden die Worte „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Worte „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

11.
 - a) In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörden“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörden“ ersetzt.
 - b) § 14 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbesichtigung im jeweiligen Planungsgebiet“.
12. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörden“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörden“ ersetzt.
13.
 - a) In §§ 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Regierungsbezirke“ durch das Wort „Planungsgebiete“ ersetzt.
14. In § 21 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörden“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörden“ ersetzt.
15. In § 23 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
16. In § 29 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
17. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörden“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörden“ ersetzt.
18. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, 1. und 2. Halbsatz, Abs. 5 Sätze 1 und 3 und Abs. 6 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
20. In § 33 Abs. 6 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
21. In § 36 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
22. In § 39 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinderatswahlen“ durch das Wort „Gemeindewahlen“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „widerspiegeln“ die Wörter „außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr“ eingefügt.
23. In § 42 Abs. 5 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
24. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
25.
 - a) In § 45 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 werden die Worte „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Worte „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In § 45 Abs. 3 werden die Worte „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Worte „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.
26. In § 46 Abs. 1 Sätze 1 und 7, Abs. 3 Sätze 4, 6 und 8, Abs. 4 Sätze 1 und 2, 1. Halbsatz, Abs. 5 Sätze 2, 3 und 4 und Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Bezirkspla-

nungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

27. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ durch das Wort „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

2021

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text
 - a) zu § 13 die Fassung:
„§ 13
Aufgaben des Verbandsausschusses“
 - b) zu § 14 die Fassung:
„§ 14
Zusammensetzung und
Wahl des Verbandsausschusses“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „der Versammlung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Gebietsentwicklungspläne“ durch das Wort „Regionalpläne“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird „§ 10 a“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 8 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „des Verbandsausschusses“ sowie das Satzzeichen „“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 entfallen die Wörter „die Entlastung des Vorstandes sowie“.
 - c) Als neue Nummer 12 wird eingefügt:
„12. die Unterbreitung von flächendeckenden Vorschlägen unter Berücksichtigung von Anregungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes und der an das Verbandsgebiet angrenzenden Nachbargemeinden zur Bildung von Planungsgemeinschaften für das Verbandsgebiet nach § 25 Landesplanungsgesetz.“
6. In § 11 Abs. 5 werden nach den Wörtern „können nur ein“ die Wörter „Verbandsausschuss, ein“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„§ 13
Aufgaben des Verbandsausschusses“;
 - b) in den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt;
 - c) in Absatz 1 werden die Nummern 3 und 7 gestrichen. Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5;
 - d) in Absatz 1 wird der Satz 3 entfernt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zusammensetzung, Wahl und
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und sechzehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Maßgaben des § 9 Nr. 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Verbandsausschuss aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Verbandsausschusses nach § 9 Nr. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die im Verbandsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Verbandsversammlung zu benennen. Das benannte Mitglied der Verbandsversammlung wird von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verbandsausschusses bestellt. Es wirkt im Verbandsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

9. In § 15 Abs. 1 wird

a) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie in eigener Verantwortung aus.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vorstandes“ jeweils durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt, sowie in Satz 2 das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.

11. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen.“

12. In § 21

a) wird in Absatz 2 das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.

b) entfallen in Absatz 3 die Wörter „des Vorstandes“.

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der Kommunalwahl 2009 in Kraft. Die Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden nach der Kommunalwahl 2009 nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.

2. Artikel 2 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
zugleich für
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Michael Breuer

– GV. NRW. 2007 S. 212

203012
205

**Verordnungen
zur Umsetzung des Polizeiorganisationsgesetzes
sowie zur Änderung von Rechtsverordnungen
Vom 2. Juli 2007**

205

**Artikel 1
Verordnung
über weitere polizeiliche Aufgaben
des Landeskriminalamts
bei der Gefahrenabwehr sowie
der Erforschung und Verfolgung von Straftaten**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Landeskriminalamt ist zuständige Landesbehörde der Polizei im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

§ 2

(1) Das Landeskriminalamt hat alle für die vorbeugende Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten und ergänzend zu erheben, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten.

(2) Als Informationssammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt den Kreispolizeibehörden fachliche Weisungen erteilen, insbesondere

1. für einen einheitlichen und wirksamen Informationsaustausch über Straftaten und Straftäter zwischen den Kreispolizeibehörden und dem Landeskriminalamt sowie dem Bundeskriminalamt,
2. im Zusammenhang mit der Nutzung von landesweiten Datenbank Anwendungen und Falldateien zur Kriminalitätsbekämpfung,
3. für die Polizeiliche Kriminalstatistik.

§ 3

(1) Die Übernahme von Ermittlungen durch das Landeskriminalamt auf Grund von Ersuchen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 POG NRW kommt in Betracht bei Straftaten, wenn Anhaltspunkte für überregionale, länderübergreifende oder internationale Tatzusammenhänge erkennbar sind und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, insbesondere bei

1. Delikten der politischen motivierten Kriminalität, vornehmlich bei Straftaten gemäß den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches (StGB),
2. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit gem. den §§ 93 ff. StGB,
3. nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gemäß § 211 StGB,
4. Delikten nach dem Völkerstrafgesetzbuch,
5. Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (Proliferation),
6. Organisierter Kriminalität und schwerer Bandenkriminalität,
7. Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionskriminalität,
8. Computerkriminalität und Kriminalität in Daten-netzen,
9. gewerbsmäßiger Verbreitung kinderpornografischer Schriften.

(2) Das Landeskriminalamt führt auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft oder einer Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die gezielte Fahndung nach einer Person durch, wenn diese

1. zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt ist und sich der Strafvollstreckung durch Flucht entzieht,
2. einer schweren Straftat dringend verdächtig ist und sich verborgen hält,
3. vorläufig gemäß § 126a der Strafprozessordnung (StPO) oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Sicherungsverfahrens gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist oder

untergebracht war und sich der Vollstreckung einer Maßregel durch Flucht entzieht

und eine Ausschreibung zur internationalen Fahndung oder im Schengener Informationssystem erfolgt ist.

(3) Hat das Landeskriminalamt Bedenken gegen die Übernahme der Ermittlungen gemäß Absatz 1 oder gegen die Durchführung der gezielten Fahndung nach Absatz 2, trägt es diese dem Innenministerium vor, welches dann im Einvernehmen mit dem Justizministerium entscheidet.

(4) Das Landeskriminalamt verfolgt eine Straftat im Falle des § 18 BKAG, es sei denn, das Innenministerium überträgt die Zuständigkeit einer anderen Kreispolizeibehörde.

§ 4

(1) Das Landeskriminalamt ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 POG NRW zuständig für

1. die Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die in Nordrhein-Westfalen bevorstehende Begehung von schweren Straftaten, wenn eine örtlich zuständige Kreispolizeibehörde noch nicht bestimmbar ist oder örtliche Maßnahmen einer Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren nicht ausreichen und ergänzende einheitliche Maßnahmen durch eine zentrale Stelle erforderlich sind,
2. landeszentrale Maßnahmen zur Erkennung, Erforschung und Verfolgung von Straftaten in und unter Ausnutzung von Datennetzen.

(2) Das Landeskriminalamt gibt in den Fällen des Absatzes 1 die Aufgabenwahrnehmung an eine Kreispolizeibehörde ab, wenn deren örtliche Zuständigkeit nicht nur vorübergehend vorliegt.

§ 5

Das Landeskriminalamt ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 POG NRW zuständig für die Auswertung und Analyse von Kriminalitätsphänomenen und von Straftaten, die eine zentrale, länderübergreifende oder internationale Aufgabenwahrnehmung erfordern, in anderen Fällen für die Koordinierung dieser Aufgaben durch die Kreispolizeibehörden.

§ 6

(1) Das Landeskriminalamt ist als zentrale Stelle im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 POG NRW zuständig für

1. die Entgegennahme und Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz und § 31b Abgabenordnung,
2. die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz und sonstigen Korruptionshinweisen, die unmittelbar beim Landeskriminalamt angezeigt werden, bis die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde oder Staatsanwaltschaft bestimmt ist,
3. die Sammlung, Auswertung und Steuerung von Informationen über Grundstoffe nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz und über andere Produkte, die zur Herstellung und Verbreitung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können sowie über Grundstoffe zur Herstellung von Explosiv- und Sprengstoffen,
4. die Entgegennahme von Ersuchen, den Datenabgleich und die Auskunftserteilung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, insbesondere nach luftsicherheits- und atomrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Landeskriminalamt ist im Rahmen der zentralen Informationsverarbeitung, -auswertung und -steuerung zuständig für die Koordinierung

1. des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Polizeivollzugsbeamten anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten durch Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,

2. der Anforderung von Vertrauenspersonen oder verdeckt ermittelnder Polizeivollzugsbeamten durch Polizeidienststellen anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten,
3. von Maßnahmen des Zeugenschutzes der Polizeibehörden des Landes oder des Bundes oder anderer Länder in Nordrhein-Westfalen,
4. von polizeilichen Maßnahmen zur Unterstützung der Suche nach Vermissten oder der Identifizierung von unbekannten Toten bei größeren Schadenslagen auch in anderen Ländern und im Ausland.

§ 7

(1) Das Landeskriminalamt ist Prüfungs- und Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen und koordiniert polizeiliche Belange bei der justiziellen Rechtshilfe.

(2) Das Landeskriminalamt ist zentrale Verbindungs- und Ansprechstelle für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit sowie für die Zusammenarbeit mit EUROPOL.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 7. Mai 2003 (GV. NRW. S. 262) wird aufgehoben.

205

Artikel 2

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (AufsichtsVO Polizei)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste unterstützen das Innenministerium bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Kreispolizeibehörden. Hierzu werden ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche nach §§ 13, 13a und 13b POG NRW die in dieser Verordnung genannten Aufsichtsbefugnisse übertragen.

(2) Das Zusammenwirken in Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit einer Landesoberbehörde hinausgehen, regelt eine Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesoberbehörden der Polizei NRW.

(3) Über Sachverhalte von besonderer Bedeutung ist das Innenministerium unverzüglich zu informieren.

§ 2

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

(1) Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei kann sich in den ihm durch § 13b POG NRW übertragenen Aufgaben aus konkretem Anlass im Einzelfall und zur Erfüllung seiner Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben von den

Kreispolizeibehörden im erforderlichen Umfang unterrichten lassen.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse aus § 5 Abs. 4 POG NRW bleiben unberührt.

§ 3

Landeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt kann sich in den ihm durch § 13 POG NRW übertragenen Aufgaben aus konkretem Anlass im Einzelfall und zur Erfüllung seiner Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben von den Kreispolizeibehörden im erforderlichen Umfang unterrichten lassen.

(2) Ist nach Bewertung des Landeskriminalamtes aus konkretem Anlass im Einzelfall in Kriminalitätsangelegenheiten eine Eilentscheidung dringend geboten, kann es den Kreispolizeibehörden Weisungen erteilen.

(3) Bei der Koordinierung von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln in kriminalpolizeilichen Ermittlungsangelegenheiten, insbesondere bei der Bildung von Kommissionen, kann es die Koordinierungsergebnisse gegenüber den Kreispolizeibehörden durch Weisung umsetzen.

§ 4

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

(1) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste kann sich in den ihm durch § 13a POG NRW übertragenen Aufgaben aus konkretem Anlass im Einzelfall sowie zur Erfüllung seiner Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben von den Kreispolizeibehörden im erforderlichen Umfang unterrichten lassen.

(2) Ist nach Bewertung des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste aus konkretem Anlass im Einzelfall in Angelegenheiten des Einsatzes oder der Gefahrenabwehr eine Eilentscheidung dringend geboten, kann es den Kreispolizeibehörden Weisungen erteilen.

(3) Bei der Koordinierung von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln in Einsatzangelegenheiten kann das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste die Koordinierungsergebnisse gegenüber den Kreispolizeibehörden durch Weisung umsetzen. Funkverkehrskreise kann es verbindlich zuweisen.

(4) Einsatzberater haben gegenüber den Kreispolizeibehörden keine aufsichtlichen Befugnisse.

§ 5

Zuweisung örtlicher Zuständigkeit

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 13 und 13a POG NRW können das Landeskriminalamt in Kriminalitätsangelegenheiten und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Einsatz-, Verkehrs- und Versammlungsrechtsangelegenheiten gem. § 7 Abs. 5 POG NRW einer Kreispolizeibehörde zeitlich befristet Aufgaben im Bezirk anderer Kreispolizeibehörden übertragen.

§ 6

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

205

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PoldÜV NRW)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung polizeilicher Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Übermittelt werden die Daten von allen Kreispolizeibehörden in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster an die Polizeibehörden in den Polizeiregionen Groningen, Drenthe, Twente, IJsselland, Nord- und Ost-Gelderland, Gelderland-Mitte, Gelderland-Süd, Brabant-Nord, Limburg-Nord und Limburg-Süd.“
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 3 wird
 - a) das Wort „übermittelt“ durch folgende Textpassage ersetzt: „und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste übermitteln“, sowie
 - b) folgender Satz 2 angefügt: „Sie übermitteln erforderlichenfalls Daten direkt an die Polizeibehörden in den Grenzgebieten im Königreich der Niederlande und im Königreich Belgien.“
4. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

203012

Artikel 4

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein – Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)

Aufgrund des § 185 Abs. 2, des § 187 Abs. 1 und 2 und des § 238 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol) vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42, ber. S. 216 und S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 7 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden
 - a) nach den Wörtern „Direktorin des“ und „Direktor des“ die Wörter „Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“, sowie
 - b) vor den Wörtern „Inspekteurin der Polizei/Inspekteur der Polizei“ die Wörter „Direktorin des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste/ Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste“ eingefügt.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Einrichtung“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Sie gliedert sich in Theoriemodule und Praxisabschnitte bei Polizeibehörden und bei einer polizeilichen Aufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Polizei-Führungsakademie“ ersetzt durch die Wörter „Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung.“

4. In § 27 Satz 2 werden die Wörter „oder Einrichtung“ gestrichen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 214

203015

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDU)

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDU) vom 31. Oktober 1997 (GV. NRW. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 11 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Rüstigkeit“ wird durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Wörter „amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung „Staatliches Umweltamt“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.
 - b) Die Bezeichnung „Landesumweltamt“ wird durch die Bezeichnung „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) Im Satz 4 werden die Wörter „Einstellungsbehörde oder das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Ministerium)“ durch

- die Angabe „Ausbildungsleitung (§ 7 Abs. 2)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einstellungs- und Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine geeignete Beamtin oder einen geeigneten Beamten des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung) mit der Aufgabe, die Ausbildung zu organisieren und zu koordinieren und die Anwärterinnen und Anwärter während der gesamten Ausbildung zu betreuen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde beauftragt eine geeignete Beamtin oder einen geeigneten Beamten des höheren technischen Dienstes (Ausbildungsbeauftragte/r) mit der Überwachung der Ausbildung aller nach dieser Verordnung Auszubildenden in der Dienststelle.“
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Anwärterin oder den Anwärter ist je nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte II und V durch die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten eine Beurteilung zu fertigen.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der praktischen Ausbildung ist unmittelbar nach den Ausbildungsabschnitten II, V und VIII von der oder dem Ausbildungsbeauftragten mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu erörtern.“
 6. In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt anhand von Themenvorschlägen der Ausbildungsbehörden das von der Anwärterin oder dem Anwärter zu behandelnde Thema. Dabei sollen nach Möglichkeit in den Behörden anhängige Verwaltungsvorgänge den fachlichen Inhalt der Prüfungsarbeit bilden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsarbeit ist mit einer Erklärung, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, und unter Angabe der Hilfsmittel 4 Wochen nach Aushändigung der Themenstellung bei der Ausbildungsbehörde abzugeben. Die Ausbildungsbehörde hat die Prüfungsarbeit unverzüglich an den Prüfungsausschuss weiter zu leiten. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person mit ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Hochschulabschluss bewertet die Prüfungsarbeit mit einer der in § 18 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen. Die endgültige Bewertung der Leistung nimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor. Sie oder er kann von einer sachkundigen Person für die Prüfungsarbeit einen weiteren Bewertungsvorschlag einholen.“
 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Behinderten“ das Wort „Menschen“ eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch das Wort „Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch das Wort „Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
 9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Staatlichen Umweltamt“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufstiegsbeamtin und der Aufstiegsbeamte ist von der mit der Leitung der Ausbildung in der Einführungsbehörde beauftragten Person am Ende der Einführungszeit nach dem Muster der Anlage 3 im Benehmen mit der Ausbildungsleitung mit einer der in § 18 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu beurteilen.“
 10. In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „einem Staatlichen Umweltamt“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
 11. In § 28 Nr. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Umweltämter“ durch die Bezeichnung „Umweltverwaltung“ ersetzt.
 12. Die Anlage 1 (zu § 6 Abs. 3) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II (Staatliches Umweltamt) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „Staatliches Umweltamt“ durch die Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.
 - bb) Der Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Organisation und Aufgabe der Bezirksregierung als Bündelungsbehörde sowie Einführung in den technischen und nichttechnischen Bürodienst

Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Zulassungen, Überwachungen, Anordnungen, Bescheide u. a. in den Bereichen

 - Abfall, Abfallentsorgung
 - Boden, Altlasten
 - Luft, Lärm, Erschütterung
 - Wasser
 - Anlagensicherheit
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - Verbandswesen“.
 - b) Abschnitt IV (Basisseminar „Zielsetzungen und Strategien bei Wasser, Boden, Luft, Abfall und Lärm“) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt IV.2.6 wird das Wort „Abfallentsorgungspläne“ durch das Wort „Abfallwirtschaftspläne“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt IV.2.7 wird nach dem Wort „Luftreinhaltepläne“ das Wort „/ Aktionspläne“ angefügt.
 - cc) In Abschnitt IV.2.8 wird das Wort „Lärm-minderungspläne“ durch die Wörter „Lärmkarten, Lärmaktionspläne“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt V (Staatliches Umweltamt) wird die Bezeichnung „Staatliches Umweltamt“ durch die Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.
 - d) Abschnitt VII (Landesumweltamt) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „Landesumweltamt“ wird durch die Bezeichnung „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Die Bezeichnung „MURL“ wird durch die Bezeichnung „MUNLV“ ersetzt.
 - e) Abschnitt VIII (Bezirksregierung) wird wie folgt gefasst:

„Bezirksregierung

Wie Ausbildungsabschnitt II

Prüfungsvorbereitung und Prüfung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 217

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des
§ 93 Abs. 2 Schulgesetz für das
Schuljahr 2007/2008**

Vom 14. Juni 2007

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2006 (GV. NRW. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) hinter der Angabe „Klassen 5“ die Angabe „28 bis 30“ durch die Angabe „28 bis 31 hiervon abweichend im Gymnasium 30 bis 33“ ersetzt;
- b) hinter der Angabe „Klassen 6“ die Angabe „28 bis 30“ durch die Angabe „29 bis 32 hiervon abweichend im Gymnasium 30 bis 33“ ersetzt;
- c) die Angabe „Klassen 7 und 8 29 bis 31“ durch die Angabe „Klassen 7 30 bis 33 hiervon abweichend im Gymnasium 31 bis 34 Klassen 8 29 bis 31“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird als Satz 3 (neu) eingefügt:
„Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbünde nach § 82 Abs. 3 SchulG und durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen sowie für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Abs. 1 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann.“
- b) Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„bis dreizügig 26 bis 30

Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.“

4. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2006 (GV. NRW. S. 215), mit der Maßgabe, dass Absatz 1 wie folgt geändert wird:

- a) In Nummer 1 wird die Relation „24,1“ ersetzt durch die Relation „24,09“.
- b) In Nummer 2 wird die Relation „18,5“ ersetzt durch die Relation „18,22“.
- c) In Nummer 3 wird die Relation „21,8“ ersetzt durch die Relation „21,39“.
- d) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Relation „21,4“ ersetzt durch die Relation „20,96“.
- e) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Relation „14,3“ ersetzt durch die Relation „14,29“.
- f) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Relation „19,8“ ersetzt durch die Relation „19,72“.
- g) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Relation „14,3“ ersetzt durch die Relation „14,29“.
- h) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Berufskolleg

- a) Bildungsgänge der Berufsschule

– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizieren	41,64
– Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	38,37
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	41,64
– Berufsorientierungsjahr	16,18
– Berufsgrundschuljahr	16,18
- b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18
– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	16,18
– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	16,18
– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
- in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
- Klasse 11 41,64
- Klasse 12 Vollzeit 14,34
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
- in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

- Vollzeit 16,18
- Teilzeit 38,37
- Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.“

i) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „Förderschulen
- Förderschwerpunkt Lernen 10,84
- Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 6,03
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 6,03
- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 6,03
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 8,04
- Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 8,04
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 8,04
- Förderschwerpunkt Sprache
- a) Sekundarstufe I 8,04
- b) Primarstufe 8,75“.

j) In Nummer 8 wird die Relation „6,1“ durch die Relation „6,03“ ersetzt.

k) In Nummer 9 werden

- die Relation „22,8“ durch die Relation „22,77“,
- die Relation „35,0“ durch die Relation „35,00“,
- die Relation „18,2“ durch die Relation „18,18“,
- die Relation „41,9“ durch die Relation „41,90“,
- die Relation „12,5“ durch die Relation „12,55“
- und
- die Relation „30,0“ durch die Relation „29,96“
- ersetzt.

5. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2006 (GV. NRW. S. 215).

6. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2006 (GV. NRW. S. 215).

7. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 bis 10 am 31. Juli 2008 außer Kraft.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Soweit im Schuljahr 2007/2008 nach Artikel 7 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), die §§ 39 und 84 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) angewendet werden, gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) in der durch Verordnung vom 18. Mai 2006 geänderten Fassung (GV. NRW. S. 215) bis zum 31. Juli 2008 fort.

Düsseldorf, den 14. Juni 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 221

223

**Verordnung
über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten
von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)
Vom 14. Juni 2007**

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der
Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß § 123 SchulG,
3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten (Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, Ergebnisse aus in § 120 Abs. 3 Satz 1 SchulG aufgeführten Tests, aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen) sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32a DSGVO NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2

Verfahren der
automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf ADV-Arbeitsplätzen zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. In Netzwerken ist über die Konfiguration die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten, insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnissesverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der **Anlage 3**. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSGVO NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSGVO NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft,
Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4

Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der **Anlage 1**,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahn Daten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,

4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammbblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papiaerausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblasses und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammbblatt führt die Schule in Papiaerausfertigung die in der **Anlage 2** aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine zusätzliche Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen
für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege.

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6

Datenübermittlung
bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammbblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,

4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.

(5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern.

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen | 50 Jahre |
| 2. Schülerstammlätter | 20 Jahre |
| 3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen | 10 Jahre |
| 4. alle übrigen Daten | 5 Jahre. |

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I) vom 24. März 1995 (GV. NRW. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), außer Kraft.

(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2011 über das Ergebnis der Prüfung.

Düsseldorf, den 14. Juni 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Abschnitt A

Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

1. Individualdaten der Person nach § 1 Abs 1 Nr. 1 VO-DV I
- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit (en)

- 1.9 Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang
- 1.13 Foto*)
- 1.14 Notfallinformationen*):
 - 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
 - 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail
2. Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 VO-DV I
 - 2.1 Name, Vorname
 - 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)
 - 2.3 Staatsangehörigkeit
 - 2.4 Geburtsland Vater
 - 2.5 Geburtsland Mutter
 - 2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail *)
 - 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon*), E-Mail*)
3. Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 VO-DV I
 - 3.1 Name, Vorname
 - 3.2 Status
 - 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail *)
 - 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon*), E-Mail*)

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. erste Einschulung: Datum, Art
2. Aufnahme: Datum, Art
3. bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen: Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss
4. bisherige Schulen/Ausbildungsstätten: Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ
6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungslehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk
8. Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der aufnehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang
10. Teilnahme am Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Umfang
11. Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Programmen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
12. Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit
13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/oder körperliche Behinderung (soweit zu Unterrichtszwecken notwendig **): Beginn, Ende, Art, Umfang
14. Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum
15. Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende

16. Bescheinigung, Zeugnis: Datum, Art, Inhalt
17. Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO-DV I
- 17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art
- 17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art
18. Beurlaubung: Beginn, Ende, Grund
19. Schulversäumnis:
- 19.1 Beginn, Ende, Grund
- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe
20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis **), nächste
21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VO-DV I

Abschnitt B Leistungsdaten

1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
- 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
- 1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang
- 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
- 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG): Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe
4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, Qualifikation
5. Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis
6. Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG: Datum, Ergebnis

Abschnitt C Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG): Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit
2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
- 2.1 vorzeitig
Beginn
- 2.2 Zurückstellung
Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht
- 2.3 schulärztliches Gutachten: Datum, Ergebnis**)
3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG): Datum, Ergebnis**)

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

III. Berufskolleg

1. Ausbildung
Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung

2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
3. Organisation der Ausbildung
Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
4. frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Abschluss
5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art, Umfang
6. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)
7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Förderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis **) des zugrunde liegenden Gutachtens.

*) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

**) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind, deren Auswirkungen aber durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden dürfen.

Anlage 2 (vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:

Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht

2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an den Gemeindeunfallversicherungsverband

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z. B. Zeugniszeitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen*), Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)

2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt*)
 3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
 4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten*)
 5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
 6. zusätzliche Daten:
 - 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungs-gesetz (bekleidetes Amt)
 - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)
- *) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

Anlage 3

(vgl. § 2 Abs. 2)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerin-nen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

1. Name, Geburtsname,
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnis
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerin-nen- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

– GV. NRW. 2007 S. 222

230

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Vom 19. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Artikel 1

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

Nach „§ 24“ wird „§ 24a Großflächiger Einzelhandel“ eingefügt.

2. § 24 Abs. 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 24a wird eingefügt:

„§ 24a

Großflächiger Einzelhandel

(1) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO – (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden; Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt. Die in ihnen zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem ihr Standort liegt. Sie dürfen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen. Dabei dürfen Hersteller-Direktverkaufszentren mit mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche nur ausgewiesen werden, wenn sich der Standort in einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern befindet.

(2) Zentrale Versorgungsbereiche legen die Gemeinden als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional fest. Standorte für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in Hauptzentren (Innenstädte bzw. Ortsmitten der Gemeinden) und Nebenzentren (Stadtteilzentren) liegen, die sich auszeichnen durch:

- ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit und des Einzelhandels und

- eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden von der Gemeinde festgelegt. Bei Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente sind die in der

Anlage

Anlage aufgeführten zentrenrelevanten Leitsortimente zu beachten. Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet, in Nebenzentren die Kaufkraft der Einwohner in den funktional zugeordneten Stadtteilen, weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

(3) Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt und
- der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m² beträgt.

Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben für nicht zentrenrelevante Kernsortimente die entsprechende Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet nicht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i. S. des Absatzes 1 Satz 3 vorliegt.

Standorte von zwei oder mehr Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und insgesamt mehr als 50.000 m² Verkaufsfläche sind in den Regionalplänen als Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung darzustellen. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente darf dabei für alle Vorhaben zusammen nicht mehr als 5.000 m² betragen.

(4) Einzelhandel darf in raumbedeutsamen Großeinrichtungen für Freizeit, Sport, Erholung, Kultur oder sonstigen Dienstleistungen, die eine Fläche von mindestens 50 ha in Anspruch nehmen, außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs mit einer entsprechenden Zweckbindung liegt und
- der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente insgesamt nicht mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche beträgt und diese Sortimente auf die Hauptnutzung bezogen sind.

(5) Vorhandene Standorte für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen abweichend von Absatz 1 unter Beschränkung auf den vorhandenen Bestand als Sondergebiete ausgewiesen werden.

(6) In Regionalen Einzelhandelskonzepten können Abweichungen von Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 vereinbart werden. Regionale Einzelhandelskonzepte müssen das Gebiet von mindestens drei benachbarten kommunalen Partnern (kreisfreie Städte oder Kreise) umfassen und enthalten mindestens Angaben über

- städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels sowie
- für Abweichungen nach Satz 1 konkrete und begründete Festlegungen des Standorts und der Verkaufsfläche.

Abweichungen nach Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Regionalrats. Liegt das Geltungsgebiet des Regionalen Einzelhandelskonzepts in

zwei oder mehr Regierungsbezirken, ist die Zustimmung aller zuständigen Regionalräte erforderlich.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

Anlage

Zentrenrelevante Leitsortimente

Zentrenrelevante Leitsortimente sind die im Folgenden aufgeführten Sortimente:

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren
2. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
3. Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
4. Foto/Optik
5. Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
6. Uhren/Schmuck
7. Spielwaren, Sportartikel

– GV. NRW. 2007 S. 227

75
790
791
792
793

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften Vom 19. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

791

Artikel I

Das **Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 12 b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.
 - b) Bei § 14 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) Bei § 15 a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.
 - d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.
 - e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.
 - f) Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
 - g) Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt.
 - h) Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen.
 - i) Nach § 47 wird die Angabe „§ 47 a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt.
 - j) Bei § 74 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Landschaftspläne“ ersetzt.
 - k) Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen.
 - l) Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt.
2. § 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

 1. Nationalparke,
 2. gesetzlich geschützte Biotope,
 3. Naturschutzgebiete,
 4. Gebiete im Sinne des § 48 a („Natura 2000“),
 5. weitere geeignete Flächen und Elemente,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
3. § 2 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotope) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2 c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
 2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
 3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),
 4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,
 6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
 7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.“
5. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch hochwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.“

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmen-träger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5 a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,
- b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,
- c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,
- d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddarmen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Regionen oder orts-nah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder orts-nah andere Biotop im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
- e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“

- d) Die Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 7 bis 8.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baualast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4 a Abs. 4 nachweist.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belan-

ge des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entscheidung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeit-nah in geeigneter Form erfolgt ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebau e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSport-Bundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt

werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

9. § 11 a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11 a

Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3 a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“

11. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
 2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
 3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.
- (4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.

14. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und

3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der

§§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.“

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26
Entwicklungs-, Pflege-
und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie

charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,

3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entseelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Anzeige des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“

21. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

„2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.

24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.

25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:

„§ 32

Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34

Wirkung der Schutzausweisung“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 c Abs. 1“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4b wird folgender neuer Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung

nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

28. § 36a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36a

Gesetzliches Vorkaufsrecht
des Trägers der Landschaftsplanung

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38

Verpflichtung der
Grundstückseigentümer oder -besitzer
zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.“

30. In § 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu dulden Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.“

31. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

32. § 42e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a

Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen.“

36. In § 48 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

37. In § 48a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.

38. In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- „1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen

zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

41. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 1 a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt:

„§ 74

Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum 5. Juli 2007 geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum 5. Juli 2007 beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 8, die vor dem 5. Juli 2007 förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

45. In § 5 a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen.

46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Der Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter „Das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Die oberste Landschaftsbehörde“ ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „die oberste Landschaftsbehörde“ ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter „vom für den Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „von der obersten Landschaftsbehörde“ ersetzt.

48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

790

Artikel II

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LForG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“

2. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

793

Artikel III

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 173 des 3. Befristungsgesetzes

vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

„§ 59a

Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

792

Artikel IV

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

75

Artikel V

Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

791

Artikel VI

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Systematik des Landschaftsplans

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.“

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgren-

zung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotope und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 a“ durch die Angabe „§ 15 a Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 16 die folgende Fassung:

„9. die obere Jagdbehörde,

16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“.
6. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,“.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutzzweck erfordert“ eingefügt.
8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wan-

derwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen. Sind mehr als 50 Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstücksbesitzer oder -besitzerinnen betroffen, kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen und Grundstücksbesitzern und -besitzerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

8a. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Die höheren Landschaftsbehörden können für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Die Zulassung und das andere Markierungszeichen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntzumachen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.“

9. In § 20 a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)“.

b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

„Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)“.

Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. In § 20 Abs. 1 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- „– des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,“.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister

Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Die Justizministerin

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

791

Artikel VII

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

81

**Berichtigung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207)**

Der nicht erfolgte Abdruck der Anlagen A und B zum
o. g. Änderungsgesetz erfolgt hiermit im Nachgang.

Anlage A zu § 7 Abs. 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfs- gemein- schaften in %	Ein- malige Leistu- ngen	Kranken- hilfe	HzA	Perso- nal und Verwal- tung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Ent- lastung	Bedarfs- gemein- schaften zum Jahres- ende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erfkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

Anlage B										
zu § 7 Abs. 4										
ERHOBENE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN (2006)										
Kommune	Kosten für Unterkunft/ Heizung				Leistungen nach		Wohn geld- ausfälle	Psycho- soziale Betreuung	Personal Woh- nungs- fürsorge	Erhobene Belastung insgesamt (3)+(5)+(6)+(7)
	erbrachte Leistungen	offene Forde- rungen	Insges.	Bedarfs- gemein- schaften	§ 22 Abs. 3,5 SGB II	§ 23 Abs. 3 SGB II				
	2006	2006	(1) + (2)	2006						
	TD Euro (1)	TD Euro (2)	TD Euro (3)	Anzahl (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)	TD Euro (9)	TD Euro (10)
NRW							254.000			
Düsseldorf, Stadt	147.980	0	147.980	33.102	787	2.116	11.186	1.497	2.774	166.341
Duisburg, Stadt	140.025	0	140.025	37.863	1.188	2.238	10.585	1.417	2.625	158.078
Essen, Stadt	170.000	0	170.000	40.565	1.238	4.717	12.850	1.720	3.187	193.713
Krefeld, Stadt	58.467	0	58.467	14.351	80	591	4.420	592	1.096	65.245
Mönchengladbach, Stadt	80.222	0	80.222	18.940	1.131	1.142	6.064	812	1.504	90.875
Mülheim an der Ruhr, Stadt	34.419	0	34.419	8.670	59	881	2.602	348	645	38.954
Oberhausen, Stadt	52.459	0	52.459	14.101	649	1.391	3.965	531	984	59.979
Remscheid, Stadt	23.444	0	23.444	5.921	204	394	1.772	237	440	26.491
Solingen, Stadt	31.177	0	31.177	8.055	741	642	2.357	315	585	35.817
Wuppertal, Stadt	98.872	0	98.872	23.862	1.400	2.187	7.474	1.000	1.854	112.787
Kleve	29.600	0	29.600	8.282	236	368	2.237	300	555	33.296
Mettmann	77.806	0	77.806	18.392	1.896	1.591	5.881	787	1.459	89.421
Neuss	64.852	0	64.852	14.891	852	1.284	4.902	656	1.216	73.762
Viersen	41.833	0	41.833	10.176	830	688	3.162	423	784	47.721
Wesel	76.782	0	76.782	19.751	1.566	1.884	5.804	777	1.440	88.253
Aachen, Stadt	55.610	0	55.610	13.648	74	660	4.204	563	1.043	62.153
Bonn, Stadt	54.966	0	54.966	12.128	1.218	1.057	4.155	556	1.031	62.983
Köln, Stadt	286.164	0	286.164	62.880	1.821	4.249	21.631	2.896	5.365	322.126
Leverkusen, Stadt	30.993	0	30.993	8.093	130	900	2.343	314	581	35.260
Aachen	54.065	0	54.065	14.028	669	816	4.087	547	1.014	61.198
Düren	39.768	0	39.768	11.447	484	631	3.006	402	746	45.037
Erfk Kreis	72.247	0	72.247	17.414	991	1.450	5.461	731	1.355	82.235
Euskirchen	21.569	0	21.569	6.037	17	20	1.630	218	404	23.858
Heinsberg	34.677	0	34.677	10.096	655	674	2.621	351	650	39.628
Oberbergischer Kreis	35.230	0	35.230	9.792	438	728	2.663	356	661	40.076
Rheinisch-Bergischer Kreis	39.156	0	39.156	8.997	774	604	2.960	396	734	44.624
Rhein-Sieg-Kreis	76.360	0	76.360	17.933	985	821	5.772	773	1.432	86.142
Bottrop, Stadt	23.404	0	23.404	6.240	363	473	1.769	237	439	26.685
Gelsenkirchen, Stadt	87.466	0	87.466	23.480	410	2.393	6.612	885	1.640	99.406
Münster, Stadt	44.746	0	44.746	10.970	524	784	3.382	453	839	50.728
Borken	34.566	196	34.762	9.666	509	854	2.628	352	652	39.756
Coesfeld	18.206	0	18.206	4.933	185	225	1.376	184	341	20.518
Recklinghausen	143.255	0	143.255	37.158	3.338	3.100	10.829	1.450	2.686	164.657
Steinfurt	40.705	0	40.705	11.325	322	1.165	3.077	412	763	46.444
Warendorf	32.366	0	32.366	9.503	184	466	2.447	327	607	36.397
Bielefeld, Stadt	77.224	0	77.224	20.021	1.272	1.892	5.837	781	1.448	88.455
Gütersloh	34.861	0	34.861	10.285	193	511	2.635	353	654	39.207
Herford	32.689	0	32.689	9.151	583	548	2.471	331	613	37.235
Höxter	14.029	0	14.029	4.825	103	270	1.060	142	263	15.867
Lippe	57.476	0	57.476	15.884	69	1.234	4.345	582	1.078	64.783
Minden-Lübbecke	41.320	12	41.332	11.542	163	992	3.124	418	775	46.804
Paderborn	41.582	0	41.582	12.251	462	818	3.143	421	780	47.206
Bochum, Stadt	81.572	0	81.572	24.793	293	1.406	6.166	825	1.529	91.792
Dortmund, Stadt	176.488	0	176.488	43.541	2.254	2.791	13.341	1.786	3.309	199.969
Hagen, Stadt	50.981	0	50.981	12.691	552	623	3.854	516	956	57.481
Hamm, Stadt	38.483	0	38.483	10.749	95	560	2.909	389	722	43.158
Herne, Stadt	40.338	0	40.338	11.831	77	394	3.049	408	756	45.023
Ennepe-Ruhr-Kreis	53.300	0	53.300	15.160	930	974	4.029	539	999	60.772
Hochsauerlandkreis	30.988	0	30.988	8.716	235	456	2.342	314	581	34.916
Märkischer Kreis	70.482	0	70.482	18.671	337	697	5.328	713	1.321	78.878
Olpe	10.997	0	10.997	3.353	508	1.216	831	111	206	13.870
Siegen-Wittgenstein	38.035	0	38.035	10.226	402	715	2.875	385	713	43.125
Soest	41.527	0	41.527	11.742	251	486	3.139	420	779	46.602
Unna	74.146	0	74.146	19.891	859	1.428	5.605	750	1.390	84.178
Summe	3.359.975	208	3.360.183	858.010	36.586	62.195	254.000	34.000	63.000	3.809.963

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359